

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 29

Templin, den 27.10.2015

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der
Stadt Templin

1

- Ordnungsbehördliche Verordnung zum
Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

2

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Templin

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 14.10.2015 wird die Hauptsatzung der Stadt Templin vom 05.01.2015 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 5 wird die Überschrift „Gleichberechtigung von Frau und Mann“ gestrichen und ersetzt durch „Beauftragte“.
2. In § 5 werden folgende Absätze 3, 4 und 5 angefügt:
 - (3) Die Stadtverordnetenversammlung benennt zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, eine/n ehrenamtliche/n Integrationsbeauftragte/n.
 - (4) Die/der Integrationsbeauftragte soll die Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, fördern und Aktivitäten von Bürgern, Vereinen, Institutionen und der Stadt Templin koordinieren.
 - (5) Der/dem Integrationsbeauftragten/m ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung oder ihren Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren/seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Der/dem Integrationsbeauftragten/m soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 22.10.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)

Aufgrund der §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLKöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158) in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Templin als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Templin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufssonntage zu besonderen Ereignissen in der Stadt Templin

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Templin aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.
2. Folgende Sonn- und Feiertage werden festgelegt:

20. März 2016	Frühling in der Innenstadt
18. September 2016	Töpfermarkt
11. Dezember 2016	Hüttenzauber Templin
3. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Templin, den 22.10.2015

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

MPRESSUM**Amtsblatt für die Stadt Templin**

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.